



Gewaltschutz in Österreich - Konkrete Hilfe für Betroffene

ANNEMARIE SIEGL

23. November 2017

Inhalt

- Historie
- Gewaltschutzzentren (Interventionsstelle)
- Gewaltschutzgesetz
- Beiträge im Gesundheitswesen

Historie I

- Züchtigungsrecht gegenüber Ehefrauen wurde erst mit Ende des 19. Jhdt. abgeschafft.
- Eltern erst 1989 verboten, „ihre“ Kinder zu misshandeln.
- Bis 1975 „eheliche Pflicht“ zum Vollzug des Beischlafes.
- Bis 1978 galt der Mann als „Oberhaupt der Familie“.
- 1978 Gründung des ersten Frauenhauses in Wien
- 1981 Eröffnung des Grazer Frauenhauses
- Eröffnung der **Interventionsstelle** gegen familiäre Gewalt an Frauen und Kindern

Historie II

- Ab Mai 1997 wurde der Schutz von Gewaltopfern wesentlich verbessert (Gewaltschutzgesetz)
- 2005 Eröffnung Frauenhaus Kapfenberg
- Ab 2006 neue Opferrechte wie Prozessbegleitung, beharrliche Verfolgung
- Seit 2012 Opferschutzgruppen
- 2013 erweiterter Schutzbereich im Gewaltschutzgesetz
- Im November 2013 ratifizierte Österreich die Istanbul Konvention

Fördervertrag
mit dem
Justizministerium

Für
Prozess-
begleitung
der
Gewaltopfer

Vom Innenministerium
anerkannte Opferschutzeinrichtung

Im Auftrag des Bundesministeriums
für Bildung- und Frauen
im Rahmen des
Gewaltschutzgesetzes tätig

Fördervertrag
mit dem
Land Steiermark

Für die
Außenstellen in

- Bruck
- Feldbach
- Hartberg
- Leoben
- Leibnitz
- Liezen



**GEWALTSCHUTZ
ZENTRUM** STEIERMARK

Schulung- und
Fortbildungsangebote
für Exekutive und
Justiz

Mitwirkung an
Forschungs- und
Präventionsprojekten

Gesetzesevaluierung

**Hilfe für Opfer von Gewalt
Im sozialen Nahraum:**

- Gewalt in und nach Beziehungen
- Gewalt an Kindern
- Gewalt an Eltern oder Angehörigen
- Gewalt in Institutionen
- Gewalt in Pflege und Betreuung
- Gewalt an Migrantinnen und Migranten
- Stalking
- Sexualisierte Gewalt
- Zwangsheirat
- Mobbing und Cybermobbing

Praktikumsstelle

Für Sozialarbeiter
und Sozialarbeiter-
innen sowie
Richteramtsanwärter
und Richteramts-
anwärterinnen

Öffentlichkeitsarbeit

Prozessbegleitung

Kooperationsarbeit

Ziel des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie

- Gewalt ächten
- Sicherheit schaffen
- Kooperation fördern

Erkenntnisse

- Deeskalation
- Opfern entgegengehen
- Gestaltungsphase
- Gewaltunterbrechung
- Kooperation und Vernetzung
- Öffentliches Thema

Danke!

Für Ihre Aufmerksamkeit!